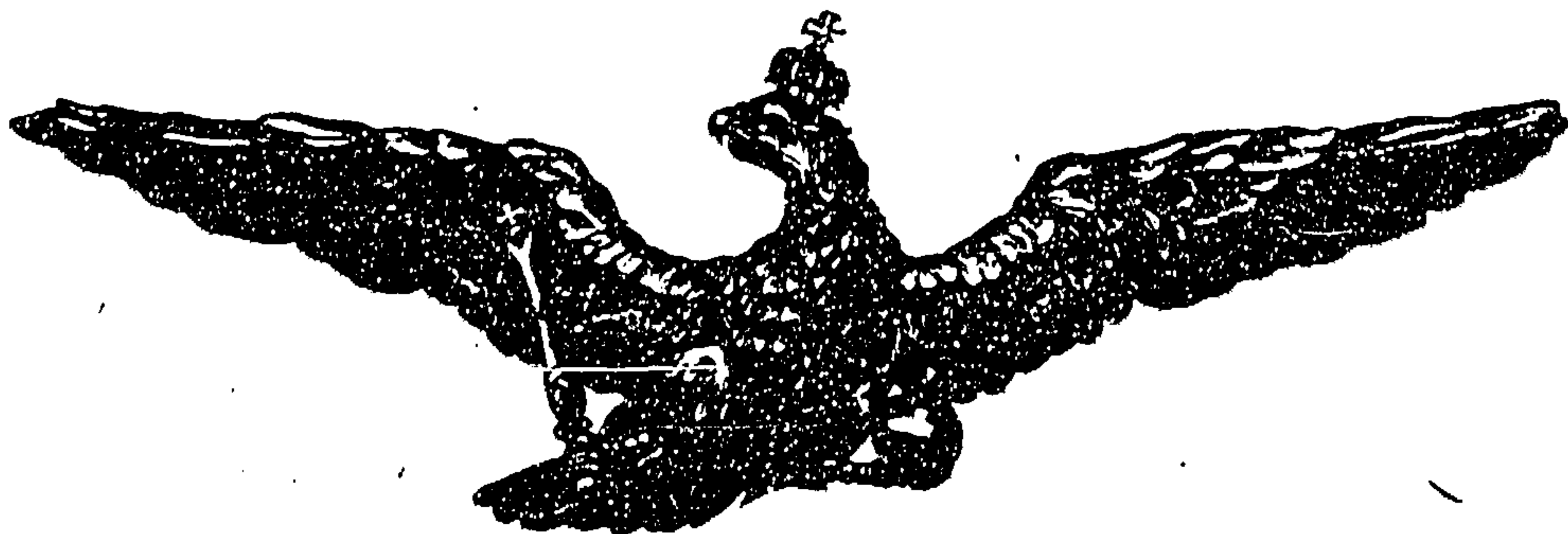


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 47. Münsterberg, Mittwoch, den 23. November 1910.

[9950.] Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe die Amtsgeschäfte wieder übernommen.
Münsterberg, den 20. November 1910

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Kreissparkasse.

- [Sp. 99.] Wir machen darauf aufmerksam, daß wir beschlossen haben, vom 1. Januar ab
1. die tägliche Verzinsung der Einlagen bei unserer Kreissparkasse einzuführen, wie sie bei Bankgeschäften üblich ist,
 2. ihre Verzinsung auf $3\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen.
- Münsterberg, den 21. November 1910.
Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Fleischschau- und Trichinenschaubezirk Runern.

[10049.] Anstelle des Fleischschauers und Trichinenschauers Karl Adler in Runern ist der Stellenbesitzer Paul Grabow ebendasselbe als Fleischschauer und Trichinenschauer für den Fleischschau- und den gleichnamigen Trichinenschaubezirk Runern und mit sofortiger Wirkung bestellt worden.

Grabow wurde gleichzeitig als Fleischschauer-Stellvertreter für den Fleischschaubezirk Berzdorf bestellt.

Die beteiligten Gemeindevorstände veranlasse ich hiermit, diese Kreisblattverfügung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Münsterberg, den 21. November 1910.

Fleischschaubezirke Herbsdorf und Liebenau.

[8819.] Den Fleischschaubezirk Liebenau habe ich unter Abänderung der in Stück 34 des Kreisblattes für 1908 — Seite 152 — veröffentlichten Einteilung mit sofortiger Wirkung derart in 2 Fleischschaubezirke geteilt, daß der Fleischschaubezirk Liebenau sich nur auf die Ortschaft Liebenau erstreckt, wogegen der neue Fleischschaubezirk Herbsdorf die Ortschaften Herbsdorf, Glambach, Nieder Pomsdorf und Gollendorf umfaßt.

Die Fleischschau im Bezirk Herbsdorf übt der Fleischschauer Richard Ditt zu Herbsdorf, seine Stellvertretung der Fleischschauer Josef Drechsler in Liebenau aus.

Die beteiligten Gemeindevorstände haben vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.
Münsterberg, den 21. November 1910.

Vieh- und Volkszählung am 1. Dezember er.

[9994.] Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden hiermit nochmals auf meine Kreisblattverfügungen vom 29. v. Mts., J.-Nr. 9197 — Seite 207 — und 24. v. Mts., J.-Nr. 8780 — Seite 199/200 — aufmerksam gemacht.

Ich erwarte von ihnen die sorgfältigste Beachtung der in den Zählpapieren zum Abdruck gebrachten speziellen Anweisungen und die genaueste Innehaltung der zur Einreichung des Zählmaterials gestellten Termine.

Münsterberg, den 21. November 1910.

Maul- und Klauenfeuche.

[10062.] Wegen der Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenfeuche in den hiesigen Kreis scheint es dringend erwünscht, von den Stallschweizern beim Dienstwechsel eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß in ihrem bisherigen Dienstort die Maul- und Klauenfeuche nicht geherrscht hat und der Ort feuchefrei war, worauf die Herren Gut- und Gemeindevorsteher genau achten wollen.
Münsterberg, den 21. November 1910.

Bekanntmachung.

Die für die Untersuchung von Klauenvieh beim Ausladen auf den Eisenbahnrampen und für die Beaufsichtigung der Handelsviehställe (§§ 1 und 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 7. November 1910 A. Bl. St. 46) von den Händlern zu zahlenden Gebühren bleiben zunächst der freien Vereinbarung überlassen. In Ermangelung einer solchen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

A. Für die Untersuchung beim Ausladen auf Bahnhöfen.

1. für Großvieh (Rinder) für 1 bis 5 Stück 2 M, für jedes weitere Stück 0,30 M,
2. für Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) für 1 bis 25 Stück 2 M, für 26 bis 50 Stück 3 M, für 51 bis 75 Stück 4 M, für 76 bis 100 Stück 5 M, mehr als 100 Stück 6 M.

Der für die Untersuchung von Schweinen unter dem 3. Februar 1910 (A. Bl. St. 7 S. 64) unter Ziffer 1 festgesetzte Tarif wird aufgehoben.

Bei Untersuchung in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnort des Kreisierarztes oder seines Vertreters sind lediglich die den Kreisierärzten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 zustehenden Reisekosten und Tagegelde zu entrichten, die bei mehreren Zahlungspflichtigen entsprechend zu verteilen sind.

B. Für die Beaufsichtigung der Handelsviehställe.

Am Wohnorte des Kreisierarztes oder seines Vertreters und in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km: die Sätze wie zu A.

Bei Beaufsichtigungen, die in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnort des Kreisierarztes oder seines Vertreters ausgeführt werden:

für jede Revision eines Stalles 3 M.

Hierzu treten die Reisekosten (nicht Tagegelde) gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905. Die gesamten an einem Tage erhobenen Gebühren dürfen den Höchstbetrag von 20 M nicht überschreiten. Breslau, den 15. November 1910.

Der Regierungs-Präsident. von Baumbach.

[10064.] Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 7. d. Mts. — S. 215/216 — des Kreisblattes zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 21. November 1910.

Feuerlöschwesen.

[F. 694.] Nach § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 — Amtsblatt 1906 Seite 345 ff. — soll eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienste Verpflichteten von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden.

Nach § 11 dieser Polizeiverordnung finden wegen Aufstellung einer Kommandierrolle in betreff der **Gespannstellung** die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung, falls nicht die Gespannstellung von den Gemeinden selbst als deren eigene Leistung übernommen werden.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demzufolge, mit der Aufstellung der Rolle der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten und der Kommandierrolle in betreff der Gespannstellung rechtzeitig zu beginnen.

Wer in die Liste nicht aufzunehmen ist, darüber gibt § 4 der gedachten Verordnung Aufschluß.

In der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung der Rollen kann darauf hingewiesen werden, daß den in die Rolle Aufgenommenen gegen ihre Heranziehung zum Feuerlöschdienste der Einspruch zusteht, aber den der Unterzeichnete Entscheidung trifft.

Nach erfolgter Auslegung der Rollen sind letztere mit einer diesbezüglichen Bescheinigung zu versehen.

Ich werde mich von der Aufstellung der Rollen und deren ordnungsmäßiger Auslegung demnächst überzeugen.

Münsterberg, den 21. November 1910.

Der Landrat. Dr. Richter.

[9873.] Der Häusler Theodor Geißler in Moschwitz wurde als Schulpfleger an der Schule in Moschwitz gewählt und schulaufsichtlich bestätigt. Münsterberg, den 15. November 1910.

[I. 1366.] Anstelle des erkrankten Kontrollbeamten Schildkopf in Strehlen ist seitens des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt in Breslau der Bureau-Diätar D. Schmidt z. Zt. in Strehlen mit Vornahme der Quittungskarten-Revision beauftragt worden. Schmidt ist mit einem Ausweis versehen, den er bei der Kontrolle vorzuzeigen hat. Das Bureau der Kontrollstelle bleibt nach wie vor in Strehlen Bahnhofstraße Nr. 9 I, ebenso wird der Sprechtag am Montag, an welchem sich der Kontrollbeamte während der Dienststunden im Geschäftszimmer aufhalten wird, beibehalten. Münsterberg, den 17. November 1910.

Volkszählung.

[9932.] Zur Hebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß in die Zählpapiere A und B alle Personen einzeln einzutragen sind, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in der Wohnung des Haushaltungs-Vorstandes oder den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob sie dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind.

Münsterberg, den 17. November 1910.

Verlauf von Waffen.

[9690.] Ein außerhalb des Regierungs-Bezirk Breslau wohnhafter Waffenlieferant übersandte auf Bestellung eines im hiesigen Kreise wohnhaften Knechts diesem einen Revolver und 100 Stück scharfe Patronen, ohne sich darum zu kümmern, ob der Knecht einen Waffenschein besitzt. Tatsächlich hatte er keinen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Strafkammer den außerhalb des Regierungs-Bezirk wohnenden Waffenlieferanten wegen Uebertretung der Polizeiverordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 28. September 1906 und vom 8. Januar 1908 verurteilt.

Die von jenem hiergegen eingelegte Revision wurde durch Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 26. September 1910 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Nach §§ 3, 7 der Regierungspolizeiverordnungen vom 28. September 1906, 8. Januar 1908 dürfen Revolver und die dazu gehörige Munition mit Ausnahme der Jagdmunition nur an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines und gegen dessen Vorzeigung verkauft oder sonst verabfolgt werden.

Die Gültigkeit dieser Vorschrift, der § 345 Ziff. 7 des Preuß. Straf-Ges.-B. und § 367 Ziff. 9 des N.-Str.-G.-B. nicht entgegensteht (Johann 26 S. 85, N.-G. 20 S. 43, 36 S. 109), unterliegt keinem Bedenken. Erlassen ist sie „für den Regierungsbezirk Breslau“. Sie findet daher auf alle Handlungen Anwendung, die innerhalb dieses Bezirks begangen sind. Begehungsort war im vorliegenden Falle der Wohnort des Empfängers, da dort mit Wissen und Willen des Angeklagten die Lieferung der Waffe erfolgt ist (vergl. N.-G. 10 S. 420). Ob der Sitz der liefernden Firma als Erfüllungsort vereinbart war, ist strafrechtlich bedeutungslos. Durch die Feststellung, daß der Angeklagte sich nicht darum bekümmert habe, ob der Empfänger einen Waffenschein besaß, hat die Strafkammer auf ein mindestens fahrlässiges Verhalten des Angeklagten, welches für den subjektiven Tatbestand genügt, bedenkenfrei bejaht.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit. Die Polizeiverordnung über das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen vom 28. September 1906 und 8. Januar 1908 ist abgedruckt im Amtsblatt 1906 — Seite 394 — und 1908 — Seite 14.

Münsterberg, den 16. November 1910.

[IV. 237.] Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 14. September 1910, Stüd 37 — Seite 175 — bringe ich hiermit ein weiteres Verzeichnis der im Kreise Münsterberg angeführten Bullen zur öffentlichen Kenntnis.

Ab. Nr.	Ortschaft.	Des Bullenbesizers		Der angeführten Bullen			Angeführt bis zu welchem Zeitpunkt?
		Name	Stand	Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	
1	Nied.-Bomsdorf	Ernst Klose	Stellenbesitzer	Landrasse	rot mit Blässe	2 1/2	1. 7. 1911
2	"	Franz Forde	"	"	rot, weißer Kopf	1 1/2	"
3	Gollendorf	Paul Bartsch	Restgutsbesitzer	"	rot	2	"

Münsterberg, den 17. November 1910.

[9653.] Die Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau finden im Jahre 1911

Donnerstag, den 12. Januar, Donnerstag, den 6. April,

Donnerstag, den 13. Juli und Donnerstag, den 5. Oktober

vormittags 8 Uhr in der Werkstätt des Schmiedemeisters W. Jüllmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebureau der Königlichen Regierung nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.
Münsterberg den 8. November 1910.

Vogelschutz auf Friedhöfen.

[9719.] Die fortschreitende Kultivierung des Landes erschwert der Vogelwelt im zunehmendem Maße die Lebensbedingungen. In Westdeutschland ist man jetzt auf den guten Gedanken verfallen, die stillen Stätten des Friedens dem Vogelschutz dienlich zu machen. Wenn auf jedem Friedhof Vogelschutz getrieben wird, würde sich verhältnismäßig rasch und leicht ein großes Netz von Vogelschutzgebölzen über das ganze Land ziemlich gleichmäßig verteilen. Hier finden die Vögel vor allem Ruhe. Unbeaufsichtigte Kinder stören ebensowenig die Stille wie umherstreifende Hunde. In der Regel finden sich ältere Bäume und niedere dicke Gebüsche vor,

oder aber, sie lassen sich leicht anlegen. Fast regelmäßig findet man auf den Friedhöfen alte Exemplare von immergrünen Pflanzen, wie Lebens- und Buchsbäume, Efeu und dergl., die den Vögeln eine Stätte für Frühbruten gewähren. Auch Wasser ist vielfach vorhanden. Es wäre daher ein leichtes, im Sommer auch für Vogeltränken entsprechend zu sorgen. Die Friedhöfe stellen somit allerorten die gegebenen Vogelschutzgehölze dar, und wo sie es noch nicht sind, dürfte es nicht schwer halten, sie entsprechend auszugestalten und einzurichten.

Ich ersuche die Herren Geistlichen, Amts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sich für die Sache zu interessieren und evtl. die gegebene Anregung zu verwirklichen.

Münsterberg, den 9. November 1910.

Beihilfen zu Obstanlagen.

[10065.] Die durch die Kreisblattverfügung vom 20. August 1907 (S. 169) bekanntgegebenen Grundsätze über die Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen, finden insofern nicht genügende Beachtung, als die diesbezüglichen Anträge, die bei mir vor Inangriffnahme der Anlage eingereicht werden müssen, meist erst nach Inangriffnahme oder Fertigstellung der Anlage mir vorgelegt werden.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, die Interessenten darauf hinzuweisen. Münsterberg, den 19. November 1910.

[9869.] Unter den Schweinen des Molkereipächters Krause und des Gutsbesizers Josef Schneider beide in Alt Heinrichau ist der Rotlauf ausgebrochen.

Münsterberg, den 14. November 1910.

[9912.] Bei dem Stellenbesitzer Hermann Schag in Besselwitz ist eine Kuh an Milzbrand verendet.

Münsterberg, den 17. November 1910.

[10024.] Der Rotlauf unter den Schweinen des Hausbesizers Robert Gellrich in Dörwalde ist erloschen.

Münsterberg, den 19. November 1910.

[9895.] In Wättrisch Kreis Nimptsch ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Münsterberg, den 15. November 1910.

Der Landrat. J. B. Dr. von Rosner. Reg.-Ref.

Unternehmerverzeichnisse.

[U. 1638.] Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht, die vorgekommenen Veränderungen zu den Unternehmerverzeichnissen, den Nebenbetrieben, den Betriebsbeamten und Facharbeitern der landw. Berufsgenossenschaft und bis zum 10. Dezember er. mitzuteilen. Die Unternehmer sind zur Meldung von Änderungen im Betriebe usw. binnen 4 Wochen verpflichtet, andernfalls sie in Ordnungsstrafen genommen werden können.

Formulare zu den Veränderungsnachweisungen sind im Kreisausgabebureau erhältlich.

Münsterberg, den 18. November 1910.

Der Kreisauschuß. J. B. Dr. v. Rosner. Regierungs-Referendar.

Lehrer-Sterbefasse

des Schulaufsichtsbezirks

Münsterberg-Nimptsch.

Sonnabend, den 10. Dezember 1910,

nachmittags 5 Uhr

im Gasthof „Zur goldenen Krone“ in Heiderdorf

Generalversammlung.

Tagesordnung.

1. Bericht der Revisoren über Jahresrechnung pro 1910 und Entlastung des Kassierers.
 2. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfe pro 1911.
 3. Freie Besprechung. (U. a. Antrag des Vorstandes, betreffend Aufbewahrung der Wertpapiere.)
- Es ladet ergebenst ein

Der Vorstand.

Städtische Sparkasse Münsterberg.

Der Zinsfuß für Spareinlagen in jeder beliebigen Höhe wird vom 1. Januar 1911 ab auf

3½ % erhöht.

Gleichzeitig wird vom genannten Tage ab die tägliche Verzinsung eingeführt.

Der Verwaltungsrat.

Ein Versuch

wird Sie überzeugen, daß Sie bei Benutzung unserer Annoncen-Expedition Vorteile genießen wie nie zuvor — gleichviel ob es sich um große Empfehlungsinserate oder kleine Gelegenheitsanzeigen handelt. Durch keine Sonderinteressen beeinflusste unparteiliche Auswahl der Insertionsorgane gewährleistet. Kostenschätze bereitwilligst ohne jede Verbindlichkeit. Zeitungskatalog steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.

INVALIDENDANK

Annoncen-Expedition
Berlin W. 8